

jedesmahl auf die Möglichkeit des Verbrechens; dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Brüderfälligen Umstände die Mitleid zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Straßigung zu gebrauchen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friedrich Thurnfurst,

Vt. C. O. Freyheit von Gymnich.

(L. S.)

C. A. Guisez.

27. April 1770.

Mr. 18.

### Verbot der Kopfnägel beim Räderbeschlag, vom 7. Sept. 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich Erzbischof zu Köln, &c. Thuen kund, und jedermannlich hemit zu wissen, daß dem bekannter machen die Landstrassen, welche entweder gepflastert, oder in Chauass-mäßigen Stand gebracht worden seyn, durch die mit Kopfnägel beschlagene Räder, besonders bei schwer beladenem Fuhrwerk sehr verstopft werden, und daher dieselbe in benachbarten Ländern bereits verbotten worden seyn; Als bescheineln Wir hemit gnädigst, daß vom Tag der Bekündung der Beschlag mit Kopfnägel abgeschafft, und hingegen der Ring- oder Stifts-Beschlag eingeführt werden solle, dergestalt gleichwohl, daß unsern Untertanen frey bleibe die bereits fertige Kopfnägel-Beschlag abzunehmen, ihnen hingegen, und besonders denen Schmieden, unter fünf Goldgulden Straf, dergleichen fern zu versetzen, verbotten, vielmehr, wie hemit beschiehet, eingebunden seyn solle, in Zukunft die Räder mit einem Ring, oder mit Stiften zu beschlagen. Das Wir dahero unsern Landrost und Räthen in Westphalen, Statthalteren im Bist Neitslingenhausen, auch allen und jedem unseren Amtleuten, Drossen, Unterherren, Vogt, Richteren, Gogerren und Schultheissen, fort Bürgermeistern und Rath in denen Stadt- und Kreishälen, weniger nicht Schreien und Vorsteheren in den Gemeinheiten kraft dieses gnädigst befahlen, gestalten bestien Fleisches daran zu seyn, auf das gegenwärtiger unsrer gnädigsten Verordnung aufz genannte in Zukunft gehörigst nachgelebet, auch die dagegen etwa Frevelnde mit obangesetzter Straf stracklichst angesehen, somit mehrgebacht gegenwärtige, gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenshaft und schuldig gehorchnicke Nachachtung, fort respectiv Straf-Beurawning gewöhnlicher Orts- und masen angehaftet, und öffentlich verkündet werde. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 7. September 1771.

Joseph Carl des H. R. R. Erztruchses

Graf v. Zeil, und Friedberg Sc. Thurnfurst. Gnaden zu Cöllen Statthalter.

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Mr. 19.

### Westische Verordnung wegen Ausräumung der Flüsse, Bäche und Zuggräben, und Verschaffung von Vorfluth, vom 9. März 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich Erzbischof zu Köln, &c. Thuen kund, und fügen hemit zu wissen; Nachdemal bei Uns von Seiten Deputirten Unserer fruehgerofamsten Westischen Rittershaft die unteckhäufigste Anzeige geschehen, was machen im West die Bäche, Flüsse, und Zuggräben mit Schlamm, Sand, Holz, und deckey Unreinigkeiten durch Langs der Zeit folcher gestalt zugenachsen, und verunreinigt seyen, daß die an den Bächen liegenden Wiesen und Weidegründe nicht gehörig abgenutzt, die Bäcker bey feuchten Jahren für Bewässerung nicht gesichert, noch vom Wasser entledigt werden könnten, mit waterabhängiger Bitte, in mildester Rücksicht des daher bey rössen Jahreszeiten, sowohl dem besondren Eigentümern sothauer Gründen, als auch den gesammten Gemeinden, welche dadurch ihre Gründe und Länderey gehörig zu bestellen, und abzunützen, behindert würden, zumachenden mercklichen Schadens, hierunter vermittelst einer heilsamen Policy: Ordnung zum Gemeinen Besten die erforderliche Vorsichtung zu thun; Das Wir daherz mildest bewogen worden, sothauer gerechten Witte huldereichst Statt zu geben, allermachen Wir dann Kraft dieses gnädigst befreien.

Imo: daß alle Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verschlant, versuntiest, und zugewachsen sind, durch ganze Gemeinheiten und Kreishäle derer Eingesessene daran einige Gründe liegen haben, oder welchen durch Raumung solcher Flüssen und Bächen eine Abwässerung der Gründen verschafft werden kann; wie auch derer gemeine Weiden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geräumet, erweitert, und vertieft, und wohe

Zdo: die Raumung nicht zum Besten der Schäpflichtigen, sondern auch der Besreyeten geschiehet diese darzu mit beitreagen; mit hinzu Zdo: im Fall sohne Arbeit unter die Bauernschaft, und gar noch enger, und die mitbeitragende Beteiligte repartirt werden kann, alsdann solches, damit ein jeder die ihm zugewollte Arbeit desto geschwinder zu verrichten, und zu vollenden ermittelt werde, besdert: dasfern solches aber füglich nicht geschehen könnte, in diesem Fall die Arbeit unter gewissen, zu bestellenden Waffschteren verrichtet, mit hinzu manu

4to: die Raumung-Erbleit- und Vertiefung der Flüs-Bäche und Zuggräben einmal gehörig geschehen, alsdann in Zukunft selbige in ihrer Breite und Tiefe von den Eigentümern der daran schiesenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey, oder Schäpflichtig, durch erforderliche Raum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach Geschehner Raumung die Breite und Tiefe bestimmt, und solches zur täusigen Rücksicht genommen hingegen

5to: die geringere Feldbache, so von den Eigentümern der daran schiesenden Gründen ohne grossem Beschwer geräumt werden können; fort

an den Zugräben zwischen Privat-Gründen, von derer Eigenthümern, in Heiden, und gemeinen Feldern aber von den, darin Beteiligten, Befreit- oder Unbefreiten, sothane Raumung verüchtet werden solle; und damit nun dieses alles gehörend hergestelltig werde, verordnen Wir hiermit gnädigi, daß

1to: wo es nöthig, vermittels eines darzu auszuerhenden Ingenieurs, ob sonst eines andern Werkverständigen, durch ordentliche Abpfählung die Tiefe und Breite solcher Bächen bestimmt, mithin jährlich in den Monaten May und September untersucht werden solle, ob die schuldige Raumung gehend verfügt worden, und dahe sich dann hiebei ergeben würde, daß solches nicht geziemend geschehen, alsdann die Sammige in eine Straf von ein Goldgulden, die darunter launhafte Gemeinden Wortschere aber, dafern sie die begangene Nachlässigkeit den ersten nicht in Seiten angekündigt, in zwey Goldgulden neben den Beauftragungs-Kosten fällig ertheilt, anbey sofort ein neuer Termin zur Raumung bez doppelter Straf anberaumt, die also vermehrte Brüchen aber von Unserem Statthalteren im Best Exequitions-Ordnungsmäßig begelebt, und solche zur etwaigen Erleichterung der, dieser Abwasserung halber erforderlichen Kosten verwendet, und darüber ein ordentliches Protocol geführt werden solle. Gleichwie nun auinebns

2mo: höchstnöthig seyn will, daß bei vorgehender sothana Besichtigung auf das schädliche Kribben besonders wohl Acht gehalten werde; also wird auch jedermann hiermit ausdrücklich verboten, in den kleinen Flüß- und Bächen einige herausstehende sogenannte Kopf-Kribben anzulegen, immassen daselbst ein jeder selbst bekannter Dingen seine Ufer mit Baum-Kribben zu befestigen vermag, wohingegen aber an grossen Flüssen dem Eigenthümeren des abbrechenden Ufers zwar frey gelassen wird, sogenannte Kopf-Kribben jedoch in solchem Directions-Winkel anzulegen, daß dadurch dem andersetzen Ufer kein Schade zugefüget werde; und dahe es zur vollkommenen Erreichung obigen so nützlichen Endwecks besonders nöthig, seyn will, daß die Pänderchen durch Ankrumung der Hecken, wie auch, wo es erforderlich ist, durch Anlegung besonderer Abwasserungs-Gräben abgetrocknet, mithin das Wasser in die Flüsse und Bäche abgesclietet werde; So befehlen Wir ferner gnädigst hiermit

3ro: daß jetztgedachte Haken-Gräben von den Grund-Eigenthümern allenhalben, wo er gleichermeinter machen nöthig, hinreichend ausgeräumt werden sollen; Wellen, um auch öftmalen hiedurch die Abwasserung aus der Ursach nicht ganz vollkommen zu Stande gebracht werden mag, weil zwischen dem abzuwassernden Grunde und der Bäche, oder anderem Abfluß Privat-Gründe gelagen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch bei vielen einem Privaten zu schwer fällt, die nöthige neue Abzugs-Gründe allein zu ververtigen; So wollen Wir, und befehlen hiermit weiter gnädig, daß,

4ro: dafern es die Noth ertheile, einen neuen Abzugs- oder Wasser-Verbindungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehölzen oder Broichen, durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Broiche zu führen, alsdann demjenigen, welcher sothane Ableitung zu seinem Nutzen verlanget, seestehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Broiche, jedoch auf seine eigene Kosten zu führen, wobei aber, auch der

selb, falls es nöthig geachtet wird, hin und wieder Brücken oder Niedergänge für das Vieche, weniger nicht zur Communication unumgänglich nöthiger Wegen, ebenfalls auf seine Kosten anzulegen gehalten ist; Werde aber auch die Gemeinde, wodurch jetztgemeldeter Zugraben geführt werden will, davon selbst einen mercklichen Nutzen schöpfen, solle auch selbige zu dessen Anlegung, der Willigkeit gemäß, mit beizutragen schuldig seyn;

Damit nun auch gegenwärtiges gemeinnützige Werk durch ungegründete, oder nur auf bloße Weitläufigkeiten abzielende Protestationen nicht aufgehoben werden, sollen im Fall nämlich derz oder dierjenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und dieserthalb Sicherheit stellen wollen, gegen dieselben keine gerichtliche Befehl Statt finden, sondern die beiderseitige Beweggründe summarie unterfucht, und wohe die Sache in der Gute nicht vermittelte werden könnte, zu hissig: Unserem Hof- und Meierungs-Rath gehorsamst einberichtet, und von da aus, ob gegen zustellende Caution darunter fortzufahren, die Ausweisung eingeholt werden. Und wie dann?

10mo: sich öfters zuträgt, daß durch Zugiebung solcher Abwasserungs-Gräben einer ganzen Feldmark, oder aber einer ganzen Wirtschaft, ja öfters ein- oder mehreren Kirchspielen Nutzen geschafft, oder auch wohl ganze Broiche urbar gemacht werden können; Als sollen sothana Fälle all diejenige, welche darab mittel- oder unmittelbar Nutzen haben, ohne Unterscheid und Ausnahm zu solcher Arbeit, und den etwa erforderlichen Kosten mit beizutragen, angehalten werden.

11mo: Solle hiebei nicht minder Acht gehalten werden, daß nicht nur die Gräben an den Landstraßen und Wegen in gehöriger Tiefe und Breite gehalten, sondern auch selbigen der Abzug und Abfluß verschafft werde. Gleichwie nun

12mo: aufs mindeste alle Viertel Jahre Besichtigungen gehalten, und besonders dahin Sorge getragen werden muß, daß die vorgeschriebene Ausräumungen geschehen; Also sollen zu diesem Ende in jedem Kirchspiel Wortschere, oder sonstig, darzu am länglichsten befindende Leute aussersehen und angeordnet werden, welche über den jedesmaligen Befund sowohl, als auch darüber, wie ein: und anderes in diesem Stück etwa zu verbesserten seye? denjenigen von Unserem Statthalteren und Ritterschafft in unterthänigsten Vorschlag zu bringen seyenden Directoren, welchem Wir die Ober-Aufficht dieses so allgemein nöthig- als höchstnöthigen Abwasserungs-Geschäfts besonders gnädigst auftragen, und anvertrauen werden, allemal den pflichtmäßigen Bericht zu erstattn haben, welch letztere dann hierunter die plano verfahren, auch die Saumelige zur stracklichen Befolgung gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung anhalten sollen. Und dahe

13mo: Unseren basig-treuehorsamsten Unterthanen hiebei verschiedentlich dadurch ein großer Schade zugefügt wird, daß die Mühlen an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und bey starkem Regenwetter die Schutten nicht zeitig genug aufzischen, so solle mit Zugiehung der Mühlen-Inhabern und Berufung der dabei Beteiligten inner drei Monaten, nach Verkündung dieses, ein sicherer den an den Flüssen

und Wächen liegenden Gründen unschödliches Ziel gesetzt, auch wo es nötig, ein Neben-Ueberfall und Umstoss des Endes gemacht werden, um die Gründe, so viel möglich, dadurch von der Ueberschwemmung zu verschaffen. Dan solle

140: auf die Müllere genauest Acht gehalten werden, mithin derjenige von ihnen, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schutzen, welche eigentlich nicht höher, als das Ziel seyn müssen, Uffsäße brauchen, solche etwa auch nur in der Mühle oder zu Hause haben würde (als welches schon für ein hinreichendes Zeichen des Unterschleises zu achten ist) in eine Strafe von fünfzehn Thaler. (wovon der Uegeber einen Dritttheil mit Verschweigung seines Namens zu geniessen haben solle) würlich fällig erklärt werden.

Damit nun auch niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger gnädigsten Verordnung sich fäglich entschuldigen möge; So befehlen Wir Unserem Statthalteren im West Necklinghausen hiemit gnädigst, dieselbige all gehöriger Orten öffentlich verkünden zu lassen, mithin zugleich bestens daran zu seyn, damit derselben Inhalt frakelichst besorgt, und gegen die, dawider Frevelende nach Maßgab der, darinnen enthaltenen Strafen unruhsichtlich verfahren werde. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten hof. Gangley-Zusiegels. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9. März 1774.

Maximilian Friderich Thürfurst.

(L. S.)

Vt. C. D. Freyherr von Gymnich.

C. A. Guisez.

## Nr. 20.

### Erläuterung der Rechtsordnung vom 2. Sept. 1774.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln re. re.  
Obgleich Wir auf unterthünigstes Ansehen Unserer treugehorsamsten Landständen Rheinischen Erftifts bereits unterm 12. May 1767 über verschiedene, aus der Erftifftlichen Rechts und Landsordnung sich geäußerte zweifelhafte Fälle eine landesherrliche Erläuterung zu ertheilen, solche anbei zu jedermann's Wiffenschaft zum öffentlichen Druck befördern zu lassen, uns mildest bewogen gefunden, sofort nach Maßgabe derselben unter andern über jene ad hphum Stium Tit. 8vi obbesagter Rechts- und Landsordnung vorgekommene Frage: Ob die darinnen bei aufgelöster Ehe, ohne daraus erzielten Kindern zu errichtung eines Inventarum unter Verlust der Leibzucht anbestimmte Frist von drei Monaten vom Tage des gebrochenen Ehebettes ohne fernere Annahme zu rechnen seye, oder aber darüber eine besondere Gefinnung von den Erben zu thuen, und von Zeit, daß diese geschehen, die dreymonatliche Frist anerst zu laufen aufange? Unsere landesherrliche hier nochmals anfügende Erläuterung

folgende Massen gaudiigest ertheilet haben: — „Wollen Wir, daß die hier bestimmte dreymonatliche Frist gleich vom Tage des gebrochenen Ehebettes bei Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwar ohne Unterschied, ob darüber einige Geftinnung, oder Interpellation vor den Erben geschehen seye, oder nicht;“ — so haben Wir demohnerichtet zeither verschiedenlich zu vernnehmen gehabt, daß dieser Unserer landesfürstlichen Erklärung öfters nicht nachgelebet worden, mithin daraus schwere und schädliche Rechtsstreitigkeiten entstanden seyen.

Gleichwohl aber Unsere fürstlicherliche Vorsorge immer dahin abzwecket, um vergleichnen nachtheiligem Unwesen bestmöglichst zu steuern; so haben Wir Beufß dessen gaudiigest nicht entstehen mögen, obgemeldete Unsere vorhin schon mildest ertheilte Erläuterung anher zu erholen, und zugleich die Befolgung derselben sowohl all- und jeden Unseren Untergangenen Rheinischen Erftifts, und Westes Necklinghausen, als auch Unseren kurfürstlichen Gerichten hiemit so gnädigst als gemessent zu befehlen.

Da Uns sofort ferner unterthünigst ist vorgebracht worden, daß ebenfalls noch ein zu manchen Rechtsstreit Anlaß gebender Zweifel vorwaltet, ob in dem Fall, da bei aufgelöster Ehe von dem verstorbenen Ehegatten ein oder mehrere Kinder aus voriger Ehe, zugleich aber auch ein oder andere Kinder aus letzterer Ehe nach sich im Leben gelassen werden, alsdann das Lebende, welches also in Rücksicht deren zuerst gemeldeten Kindern Stiefvater oder Stiefmutter ist, in Betreff der, von dem verstorbenen Ehegatten eigentlich beseßnen eingebrachten, und respective in voriger Ehe erworbnen Güter innerhalb drei Monaten Zeit nach gebrochenem Ehebett ein Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten schuldig, oder dazu auerst im Fall einer weiteren Verheirathung verbunden, mithin in obgemeldter Ereigniß der hphus Stus Tit. 8vi Statut, oder der in nämlichen Titel vorstehender hphus Stus einschlägig und zu befolgen seye. So verordnen und befehlen Wir Kraft dieses gnädigst, daß, obwohl zeither wegen Ermangelung einer derselben aus mehrangeregten Landsordnung hinlänglich zu ermessenden Auskunft in vorbeigekommenem Fall auf die Privation der Leibzucht um dedwillen nicht gesprochen worden, weil das Lebende nach vorerwähntem schiten g. sich betragen zu mögen bona side habe glauben können, folglich andurch die Entsezung von der Leibzucht als eine, ohne derselbst vorseynder, ausdrücklich gefäßlicher Bestimmung nicht plausibilische Straf sich keineswegs zugezogen habe; sedannoch bei künftiger Ergebung des vorberührten Falles das Lebende innerhalb drei Monaten Zeit, vom Tage der aufgelösten Ehe anzurechnen, ein gesetzmäßiges Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten verbunden seyn, dasselbe mithin sowohl als Unsere kurfürstliche Gerichte hierunter (gleich es sich von dem Fall, da aus letzterer Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, ohnehin von selbst versteht) hinsüchro nicht nach dem hphum Stium Tit. 8vi Statut, sondern nach dem daselbst vorbesindlichen hphum Stium, als der mit dem in Frage stehenden Fall, sodann dem Geist des Gesetzes, und weiser Weisheit des Gefäßgeders eigens angemessener Verordnung sich gehorsamst betragen sollen. Damit nun Niemand sich desfalls forthin mit einer Unwissenheit entschuldigen, mithin für Schaden und Verlustigung der Leibzucht hütten möge; so soll diese Unsere kurfürstliche Ediktauverord-